

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



51. Jahrgang

25.05.2022

Nr. 6

Inhalt:

1. Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 02.06.2022, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, statt
2. 2. Satzung vom 03.05.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen
 - für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
 - für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und
 - für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragssatzung) vom 05.07.2019
3. Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Haltern am See
4. Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Sythen – S605 vom 24.06.2021
5. Einladung zur Versammlung der Lippramsdorfer Jagdgenossenschaft Tannenbergholt am Donnerstag, den 23. Juni 2022, um 19.30 Uhr
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Tannenbergholt
6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 31106057
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
7. Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 02.06.2022, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Einwohnerfragestunde
3	22/090	Umbesetzung von Ausschüssen
4	22/093	Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See
5	22/084	Beitritt zum Vestischen Digitalpakt und Sachstand zur Digitalisierung in Haltern am See
6	22/089	Beitritt zur „NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH“
7	22/069	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hier: Antrag „Zukunftswerkstätten“ der FDP-Fraktion vom 26.07.2021
8	22/077	Erschließung des Baugebietes Nesberg hier: Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Kaltwasser-Nahwärmenetzes
9	22/080	Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Haltern am See für den Bereich "Baugebiet Nesberg" im Ortsteil Haltern-Mitte hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
10	22/081	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
11	22/078	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 "PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel" der Stadt Haltern am See hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12	22/079	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 der Stadt Haltern am See "Am Schafstall - Lavesum" im Ortsteil Haltern Lavesum hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.07.2019 b) Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) c) Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
13	22/082	Bebauungsplan Nr. 135 "Südliche Annabergstraße Ost" hier: Planungswerkstatt vom 13.12.2021
14	-	(mündlicher) Bericht über die finanzielle Lage gem. § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz
15	22/085	Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Sythen hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
16	22/073	Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 einschließlich der Gewinnverwendung der Stadtwerke Haltern am See GmbH sowie Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
17	22/074	Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Seestadthalle Haltern am See" zum 31.12.2021
18	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
19	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Wichtige Hinweise:

Die Sitzung erfolgt unter Einhaltung der sogenannten „3G-Regeln“. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung – egal ob Gremienmitglieder, Besucher oder Vertreter der Verwaltung – müssen somit vor dem Einlass nachweisen, dass sie entweder geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Getestete Personen sind Personen, die über ein nach der Corona Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Im gesamten Rathaus gilt die Maskenpflicht. Die Maske darf jedoch kurzzeitig für Redebeiträge abgenommen werden.

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 25.05.2022
Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

**2. Satzung vom 03.05.2022
zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See
über die Erhebung von Elternbeiträgen**

- für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
- für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See
und
- für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See
(Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (SGV. NRW. 2023) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragsatzung der Stadt Haltern am See vom 05.07.2019 wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Satzung der Stadt Haltern am See
über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder,
- für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege
und
- für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See
(Elternbeitragsatzung)

2.

§ 1 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Haltern am See erhebt:

- a) für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Haltern am See als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Dies gilt ebenfalls für Kinder, die Ihren Wohnsitz in einer anderen Kommune haben jedoch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Haltern am See in Anspruch nehmen, soweit die Stadt Haltern am See von der Möglichkeit, einen Kostenbeitrag nach § 49 KiBiz für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes geltend zu machen, keinen Gebrauch macht.
- b) für die Betreuung von Kindern, die in Haltern am See wohnhaft sind und von Angeboten in Tageseinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes Haltern am See Gebrauch machen, einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich nach § 49 KiBiz von der Stadt Haltern am See als Jugendamt des Wohnsitzes verlangt (Interkommunaler Ausgleich).
- c) für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

3.

In § 1 Abs. 5 wird dem Wortlaut noch folgender Satz angefügt:

Ausgehend von der als Anlage 2 zum Stichtag 01.08.2022 beigefügten Beitragstabelle für die offene Ganztagschule (OGS) erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden.

4.

In § 6 wird der zweite Absatz ersatzlos gestrichen und alle weiteren Absätze rücken entsprechend numerisch auf.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Anlage 2

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019.

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 2 der Satzung gültig ab 08/2022

	Jahreseinkommen	Beitrag monatlich
1	bis 25.000 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,10 €
3	bis 35.000 €	49,40 €
4	bis 40.000 €	64,90 €
5	bis 45.000 €	74,20 €
6	bis 50.000 €	84,50 €
7	bis 60.000 €	103,00 €
8	bis 70.000 €	130,80 €
9	über 70.000 €	154,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene **2. Satzung vom 03.05.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Haltern am See, den 03.05.2022

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Digitalisierung der Denkmalliste der Stadt Haltern am See

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 ist die Stadt Haltern am See verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die Denkmalliste der Stadt Haltern am See gehört dazu, da sie Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet enthält.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980, das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, steht die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKB) hat hierfür im November 2019 ein kostenloses Geoinformationssystem zur Verfügung gestellt, um diesen Service in allen Kommunen bereitzustellen und dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU sowie die Sicherheit des Datenschutzes zu gewährleisten.

Ab dem 01.07.2022 wird bei der Stadt Haltern am See mit der Umsetzung und Einbettung der Daten in das Geoinformationssystem "denkmalliste.nrw" begonnen.

Veröffentlicht werden alle Daten die in der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13.03.2015 (GV.NRW. S. 430), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2020 (GV.NRW. S. 1122) geändert worden ist, unter § 2 Abs. 1 genannt sind:

- 1. die eindeutige Nummerierung des Denkmals, bestehend aus einer Kombination des amtlichen Gemeindegeschlüssels und einer von der Gemeinde vergebenen laufenden Nummer,*
- 2. die Kurzbezeichnung des Denkmals,*
- 3. die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals mit direkter Georeferenzierung (Koordinate im Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM) oder mindestens der Zuordnung zum Flurstück oder der Adresse (Gemeinde, Straßename und Hausnummernbezeichnung) oder der Grundbuchbezeichnung,*
- 4. die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals in Text, Bild und Plan; die Bildauswahl, sowie bei ortsfesten Bau- und Bodendenkmälern die Auswahl des Planmaterials, soll mit parzellenscharfer Abgrenzung und mit Blick auf die Anforderungen unter Nummer 3 und 5 erfolgen und diese hinreichend unterstützen,*
- 5. die Begründung der Denkmaleigenschaft anhand der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-*

Westfalen vom 11. März 1980, das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, und

6. den Tag der Eintragung des Denkmals.

Hinweise zum Datenschutz:

Die für die Darstellung unter § 2 Abs. 4 der Denkmallistenverordnung erhobenen Bilder werden lediglich die Fassaden der Denkmäler abbilden, welche straßenseitig ansichtig sind. Informationen welche Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen (Bspw.: Klingelschilder, KFZ Kennzeichen) werden unkenntlich gemacht.

Bei der digitalen Denkmalliste der Stadt Haltern am See handelt es sich um ein Geoinformationssystem, das besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an den Bürgermeister der Stadt Haltern am See als Untere Denkmalbehörde, Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See, gerichtet werden. Ein Widerspruch per einfacher E-Mail reicht nicht aus. Überwiegt nach der Abwägung das öffentliche Interesse, wird die Freischaltung, ggf. in veränderter Form, erfolgen.

Stadt Haltern am See, 23.05.2022

gez.
Andreas Stegemann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Sythen –S605“ vom 24.06.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (SGV.NRW.7815) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

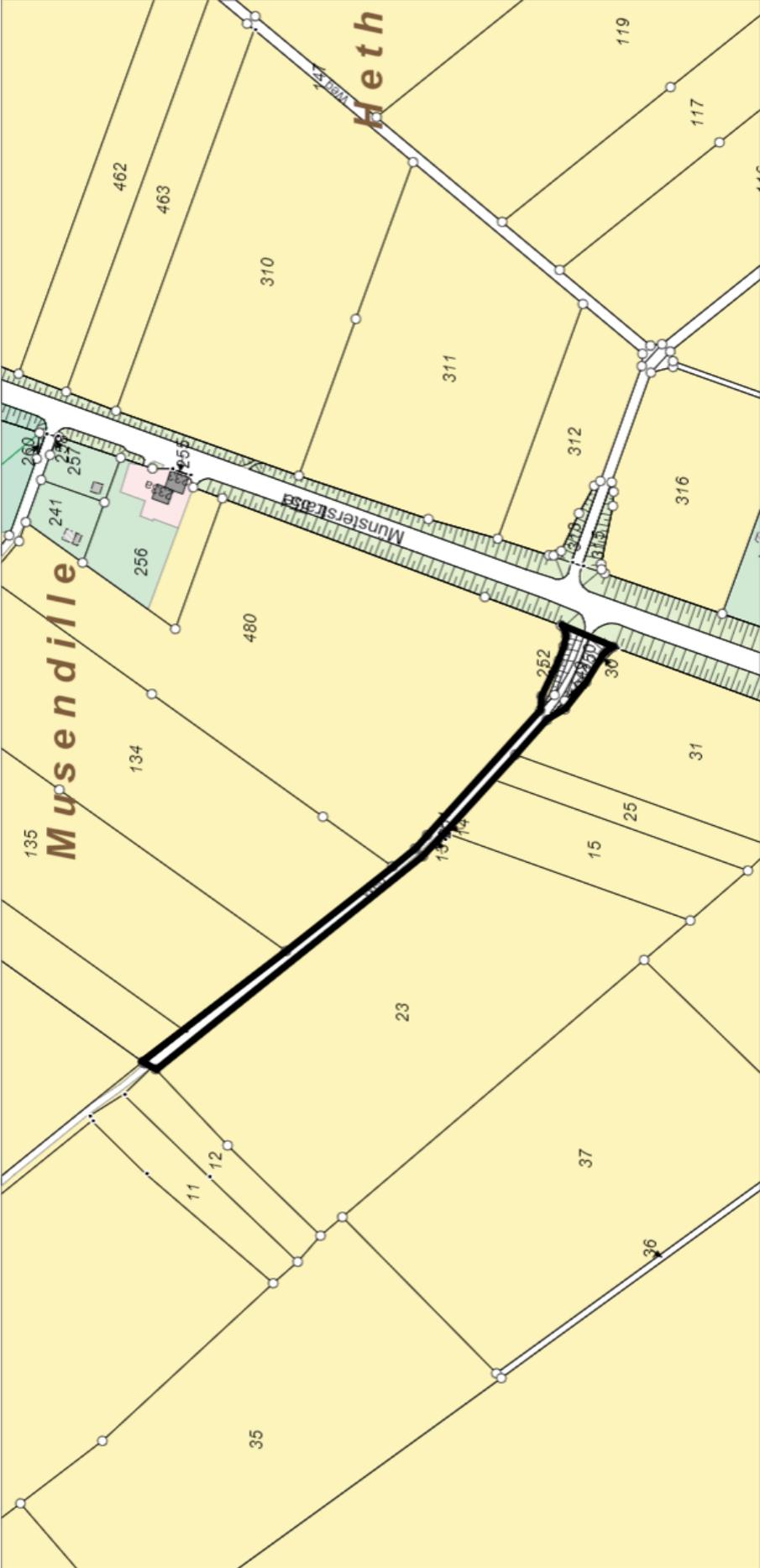
Gegenstand dieser Satzung sind die Grundstücke Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 52, Flurstücke 249, 250, 251 und 252, die im Eigentum der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Sythen–S605“ stehen. Die Grundstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt und im Grundbuch verzeichnet.

§ 2 Aufhebung der Zweckbestimmung

Die unter § 1 benannten Grundstücke sind im Rezess als „Weg“ bzw. „Graben“ ausgewiesen. Diese Zweckbestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 24.06.2021 beschlossene und mit Schreiben vom 31.03.2022 durch die Aufsichtsbehörde (Kreis Recklinghausen) genehmigte Satzung zur Aufhebung der Zweckbestimmung von Grundstücken der Interessentenschaft „Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Sythen-S605“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 26.04.2022
gez.

(Stegemann)

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaft
Tannenberg-Holt

Die Einladung zur Versammlung der Lippramsdorfer Jagdgenossenschaft Tannenberg-Holt

am Donnerstag, den 23. Juni 2022, um 19.30 Uhr

in der Gaststätte Himmelmann, Dorstener Str. 650, in 45721 Haltern am See-Lippramsdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung vom 07.04.2022.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung oder Änderung des lfd. Jagdpachtvertrages oder einer Neuverpachtung.
4. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der Jagdvorsteher

Wilhelm Koch

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 31106057

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 17. April 2022 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 21.04.2022
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i.V. Peter Wendt

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stromlieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist und der dazugehörigen „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH“. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Juli 2022 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt.

Ihre Stadtwerke Haltern am See GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab 1. Juli 2022:

Allgemeiner Tarif		netto ¹⁾	brutto ²⁾	
1. Haushaltsbedarf	Arbeitspreis	31,08	36,99	Cent / kWh
	Grundpreis	84,00	99,96	Euro / Jahr
2. Landwirtschaftsbedarf	Arbeitspreis	31,49	37,46	Cent / kWh
	Grundpreis	114,00	135,66	Euro / Jahr
3. Gewerbebedarf (gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Baustrom)	Arbeitspreis	31,75	37,78	Cent / kWh
	Grundpreis	114,00	135,66	Euro / Jahr
4. Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ³⁾	Arbeitspreis	33,35	39,68	Cent / kWh
	Grundpreis	144,00	171,36	Euro / Jahr

¹⁾ verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage; 0,00 Cent/kWh ab 1.7.2022)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG; 0,378 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Sonderumlage gemäß § 19 StromNEV (0,437 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,419 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh ab 1.1.2022)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

²⁾ Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (19%) zum Rechnungsbetrag.

³⁾ Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichen oder beruflichem Bedarf bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh

Haltern am See, den 19. Mai 2022

Stadtwerke Haltern am See GmbH